

B e g r ü n d u n g = = = = =

gemäß § 2 Abs. 4 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I. S. 2253) zur ersten vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 "Waldenrath - Kirchstraße/Huckstraße/Sportplatz" der Stadt Heinsberg

Veranlassung der Änderung (Ziele/Zwecke)

Im Zuge der Durchführung der Umlegung nach §§ 45 ff. BauGB hat sich gezeigt, daß es aus verschiedenen Gründen zweckmäßig ist, auf den Bau der Planstraße C zu verzichten und stattdessen die Planstraße B mit einem Wendehammer vor dem bestehenden Wirtschaftsweg enden zu lassen. Die Planstraße C ist zur Erschließung des Baugebietes auch nicht notwendig. Ein Verzicht auf die Herstellung senkt überdies die Erschließungskosten, was sowohl der Stadt als auch den Anliegern zugute kommen würde.

Inhalt der Änderung

Die Änderung des Bebauungsplanes umfaßt den Wegfall der Planstraße C sowie die Verschiebung des Wendehammers an der Planstraße B; verbunden mit einer geringen Änderung der überbaubaren Fläche.

Der Flächennutzungsplan stellt den Änderungsbereich als gemischte Baufläche dar. Die beabsichtigte Änderung des Bebauungsplanes steht in Übereinstimmung mit den Darstellungen des Flächennutzungsplanes.

Die Grundzüge der Planung werden von der Änderung des Bebauungsplanes nicht berührt.

Bodenordnende Maßnahmen

Die Bodenordnung ist abgeschlossen.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

Durch die Planänderung entstehen der Stadt keine Kosten.

Heinsberg, den 18. Januar 1988

Stadt Heinsberg
Der Stadtdirektor
In Vertretung


(Anders)

Techn. Beigeordneter